

**Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 29.03.2017

Sitzung am 04.04.2017 von lfd. Nr. 1 bis 13

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		2.2,2.3
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		1-2
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz		X	
	insgesamt	21	4	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben,

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:


Hohmann  
1. Bürgermeister


Wagner

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.03.2017

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.03.2017

**Abstimmung:**

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.03.2017

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.03.2017

**Abstimmung:**

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**Sachvortrag:**

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

**Rathaus Markt Schwaben:**

Ertüchtigung Sitzungssaal  
Beratung und Beschlussfassung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Sitzungssaal sanieren zu lassen.

- Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Weiterplanung und Ausführung der Gesamtlösung zum Preis von brutto 620.000,00 € zu beauftragen.
- Zum Schutz der Außenfassade soll der Süd-Westflügel des Rathausgebäudes durch eine vorgehängte Fassade mit Wärmedämmung saniert werden. Die geschätzten Kosten dafür betragen ca. brutto 60.000 €.

**Brandschutzsanierung Mittelschule Markt Schwaben:**

Vorstellung einer groben Kostenschätzung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für die Brandschutzertüchtigung und den Bauantrag für die Nutzungsänderung der Räume Cafeteria und Essen im Untergeschoss der Mittelschule an Richard Baumann, Architekt und Stadtplaner SRL, Wörthsee zu vergeben.

Die Planung einer Brandmeldeanlage für die Mittelschule soll an das IB Raible + Partner GmbH & Co. KG, Unterschleißheim, vergeben werden.

**KUMS AöR Aufgabenübertragung:**

Beratung und Beschlussfassung:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat spricht sich dafür aus in den nächsten Jahren weitere Bereiche an das KUMS AöR zu übertragen. Die Auswahl und die Festlegung des Ausgliederungszeitpunktes erfolgt nachdem das Kommunalunternehmen dem Marktgemeinderat Übertragungsvarianten aufgezeigt hat.

**Vergabe der Ausschreibung, Überwachung und Auswertung der Kanalfilmung**

Beratung und Beschlussfassung:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ausschreibung der Kamerabefahrung und die anschließende Auswertung der Daten an das preisgünstigste und leistungsfähigste Büro, Behringer & Partner, zu vergeben.

**Projektgenehmigung**

Neubau der Wasserleitung, Kanal und Straße „Loderergasse“;

Beratung und Beschlussfassung:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Schlegel, mit den Leistungsphasen 1 bis 4 der Planung für die Ingenieurleistung Wasserleitung-, Kanalerneuerung und Straßenbau „Loderergasse“ zu beauftragen.

**Projektgenehmigung**

Teilweise Umrüstung und Neubau der Straßenbeleuchtung auf LED in der „Loderergasse“;

Beratung und Beschlussfassung:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bayernwerke, mit der Planung der Maßnahme zu beauftragen.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 21.03.2017

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 21.03.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

**Abstimmung:**

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. **Haushaltswirtschaft 2017:**

## 2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

### Beratung und Beschlussfassung

#### Sachvortrag

Auf die Besprechung des Finanzausschusses vom 31.01.2017 zum Vermögenshaushalt und Stellenplan 2017 wird verwiesen.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt beziehen sich auf Maßnahmen, welche in 2017 realistisch umgesetzt werden können.

Trotz der Anpassung der Steuerhebesätze im Jahr 2014 und 2016 für die Grundsteuer und in 2017 für die Gewerbesteuer ist eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der Pflichtzuführung (1.241.000 €) im Haushaltsjahr 2017 nicht möglich.

#### **Gründe dafür sind die Mehrkosten gegenüber 2016 in folgenden Bereichen:**

- Betriebskosten an Abwasserzweckverband		200.000 €
- Abwasserbeseitigung		480.000 €
- Löhne (u.a. Besetzung vakanter und neuer Stellen)	ca.	525.000 €

SUMME: ca. 1.205.000 €

Im aktuellen Planungsjahr konnte entgegen den Vorjahren, eine etwas höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt dargestellt werden.

#### **Grund dafür ist die geringfügig verbesserte Einnahmesituation in folgenden**

##### **Bereichen:**

- Schlüsselzuweisung	319.000 €
- Anpassung Hebesätze	200.000 €

sowie eine Ausgabenminderung bei der Kreisumlage (Anpassung Hebesatz) 170.000 €

SUMME: ca. 689.000 €

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2017 ist eine Kreditaufnahme i. H.v. 9.900.000 € und eine Rücklagenentnahme i. H. v. 527.900 € notwendig.

Die Haushaltslage ist trotz der geringen Mehreinnahmen weiterhin sehr angespannt und kritisch, da sehr große Investitionen zu tätigen sind und dringend notwendige und sehr umfangreiche Unterhaltsmaßnahmen anstehen.

Die einzelnen Investitionen sind aus dem beiliegenden Investitionsprogramm ersichtlich.

Für den BgA Wärmeversorgung enthält der Haushalt 2017 nur auf der HH-Stelle, (Beteiligung an Unternehmen) Ansätze für die Wärmeversorgung. Der Bereich Wärmeversorgung wurde gem. Beschluss des MGR am 28.06.2016 zum 01.01.2016 an das Kommunalunternehmen (KUMS AöR) ausgegliedert.

Im Haushaltsjahr 2017 sind für die Baumaßnahme Grund- und Mittelschule Kosten i.H. v. insgesamt 450.000 € für den Architektenwettbewerb und Preisauslobung eingestellt. Für die notwendig Anschaffung von Containern für die Schüler der Grundschule enthält der Haushalt 1.100.000 € und für dringende Sanierungsmaßnahmen in beiden Schulen noch zusätzlich 650.000 €. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Ersatz-Neubau sowohl der Grundschule als auch der Mittelschule beschlossen. Im Finanzplanungszeitraum sind die voraussichtlichen Kosten für die Baumaßnahmen enthalten.

Für die Baumaßnahmen Sanierung Bauhof und Neubau Wertstoffhof sind im Haushalt 2017 die Planungskosten und im Finanzplanungszeitraum die Baukosten enthalten.

Die größten Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt betreffen folgende Bereiche:

Bereich:	Summe/€:
Hochwasserschutz	335.000
Straßenbau	1.222.500
Kanalbau	1.799.000
Wasserversorgung	1.131.000
Grund- und Mittelschule	2.262.300

Zur Konsolidierung des Haushaltes wurden folgende Maßnahmen angestoßen:

- Gebührenerhebung für die Nutzungen des Hallenbades durch die Schulen (Gymnasium und Realschule) - in Bearbeitung
- Einführung der getrennten Abwassergebühr - geplant Herbst 2018
- Gebührenkalkulationen Abwasser und Wasser (Rückwirkung beschlossen zum 01.01.2016) - in Bearbeitung
- Gründung Kommunalunternehmen - ausgegliedert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.06.2016
- Erarbeitung von Förderrichtlinien - vorhanden und werden angewendet

Das Landratsamt weist im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2015 und 2016 erneut darauf hin, dass eine Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen ist. Bezüglich der freiwilligen Aufgaben merkt das Landratsamt an, dass diese bis auf weiteres zurückzustehen haben, wenn dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde beeinträchtigt werden könnte. Bevor dem Marktgemeinderat ein Entwurf zur Umsetzung der Straßenausbaubeiträge vorgelegt werden kann, sind die rechtlichen Hintergründe für die unterschiedlichen Varianten zu prüfen. Im Stellenplan 2017 ist hierfür Personal eingeplant.

Ein finanzieller Spielraum, wie vom Landratsamt in den beiden vorhergehenden Haushaltsgenehmigungen gefordert, konnte im Haushaltsjahr 2017 nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Im Haushalt 2017 kann wiederum keine Zuführung in Höhe der Pflichtzuführung dargestellt werden, demzufolge auch keine freie Finanzspanne (zur Finanzierung von Investitionen). Erst im aufgezeigten Finanzplanungszeitraum 2018 - 2020 ist eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, jedoch nicht der volle Pflichtzuführungsbetrag, möglich.

#### INFO:

Entgegen der Planzahlen aus dem Haushalt 2016 kann in der Jahresrechnung 2016 nun eine Summe i.H.v. 2.000.000 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Damit ist die Zuführung höher als die geleisteten Darlehenstilgungen. Die Ursachen dafür sind nicht nur Mehreinnahmen, sondern überwiegend die nicht verbrauchten Ansätze für eingeplante Unterhalts- und Baumaßnahmen.

#### 1. Haushaltsausgleich:

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 6

	1. Haushaltsentwurf 31.01.2017	Stand zur FA Sitzung am 22.02.2017	Erhöhung bzw. Einsparung
	EURO	EURO	EURO
<b>Einnahmen VWHH</b>	29.404.200	28.806.100	-598.100
<b>Ausgaben VWHH</b>	28.909.200	28.382.000	-527.200
Differenz:	495.000	424.100	-70.900
VWHH Ausgleich durch Zuführung vom bzw. an den VMHH	495.000	424.100	-70.900
<b>Einnahmen VMHH</b>	2.795.700	2.932.600	136.900
<b>Ausgaben VMHH</b>	13.863.200	13.225.200	-638.000
Defizit:	-11.067.500	-10.292.600	
Ausgleich durch:			
Darlehensaufnahme	10.572.500	9.500.000	-1.072.500
Zuführung vom VWHH	495.000	424.100	-70.900
Rücklagenentnahme	0	368.500	+368.500
Haushalt 2016 VWHH und VMHH ausgeglichen	--	--	

**2. Haushaltsausgleich:**

	Stand zur FA Sitzung am 22.02.2017	Stand zur MGR Sitzung am 04.04.2017	Erhöhung bzw. Einsparung
	EURO	EURO	EURO
<b>Einnahmen VWHH</b>	28.806.100	28.809.900	+3.800
<b>Ausgaben VWHH</b>	28.382.000	28.366.700	-15.300
Differenz:	424.100	443.200	+19.100
VWHH Ausgleich durch Zuführung vom bzw. an den VMHH	424.100	443.200	+19.100
<b>Einnahmen</b>	2.932.600	2.932.600	0

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 7

<b>VMHH</b>			
<b>Ausgaben VMHH</b>	13.225.200	13.803.700	+578.500
<b>Defizit:</b>	-10.292.600	-10.871.100	+578.500
<b>Ausgleich durch:</b>			
Darlehensaufnahme	9.500.000	9.900.000	+400.000
Zuführung vom VWHH	424.100	443.200	+19.100
Rücklagenentnahme	368.500	527.900	+159.400
Haushalt 2016 VWHH und VMHH ausgeglichen	-,--	-,--	

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017 sehen**

im Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben von 28.809.900  
€  
und im Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben von 13.803.700 €  
vor.

Das Gesamtvolumen beträgt somit 42.613.600 €

Die Summe der Vorjahresansätze belief sich auf 41.917.200 €

Die Mehrung gegenüber 2016 beträgt somit 696.400 €

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 635.000 €.

Die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 1.291.130 € kann im Haushalt 2017 nicht im vollem Umfang realisiert werden. Die Tilgung für die rentierlichen Darlehen beträgt 571.088 €, wenn diese bei der Ermittlung des Pflichtzuführungsbetrages abgezogen werden, ergibt sich ein notwendiger Zuführungsbetrag i.H.v. 720.042 €. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 443.200 €.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 61.400 €

**Eckdaten des Haushaltes:**

- Grundsteuer A + B: 1.644.500 €
- Gewerbesteuer: 5.500.000 €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 9.536.100 €
- Gewerbesteuerumlage: 1.260.000 €
- Kreisumlage: IST 2015: 5.324.260 € = 51 Punkte  
IST 2016: 6.774.707 € = 49,5 Punkte

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 8

47,5 Punkte

6.603.600 €

- **Rücklagenentwicklung zum 31.12.2017**  
 Lt. vorläufigem Rechnungsergebnis für 2016 beträgt die Rücklagenentnahme für den HH-Ausgleich 2016 voraussichtlich 250.000 €  
 Plan 2016 = 304.400 €  
  
 Aufgrund der eingeplanten Rücklagenentnahme im Haushalt 2017 i. H. v. 527.900 € beträgt der Rücklagenstand zum 31.12.2017 voraussichtlich: 4.677.100 €
- **Entwicklung der Schulden zum 31.12.2017**  
 Geplante Darlehensaufnahme im HH 2017: 9.900.000 €  
 Darlehen nicht rentierlich: 6.900.000 €  
 Darlehen rentierlich: 3.000.000 €  
  
 Schuldenstand zum 31.12.2017 voraussichtlich: 23.319.000 €  
 davon rentierlich 8.511.400 €
- Pro-Kopf-Verschuldung 31.12.2017: 1.700 €
- ohne rentierliche Schulden 1.100 €  
 Stand: 13.333 zum 31.12.2015 (stat. Landesamt)
- Tilgungsleistung im HH 2017 1.291.100 €

Investitionskosten sind u.a. eingeplant für:

<b>Maßnahmen:</b>	<b>EURO</b>
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Erwerb bewegl. Anlagevermögen	223.000
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Um- und Ausbau BV Rathaussanierung (Sitzungssaal), Außenfassade	700.000
Feuerwehr – Beschaffung eines Fahrzeugs	193.000
Grundschule Herzog-Ludwig-Straße – Wettbewerb, Ausschreibung, Realisierung	270.000
Grundschule Trinkwasserhygiene, Schließanlage	90.000
Grundschule Herzog-Ludwig-Straße, Schließanlage, Um- u. Ausbauten Container – zusätzliche 4 Klassenzimmer	1.100.000
Mittelschule Gerstlacherweg – Wettbewerb, Ausschreibung, Realisierung	180.000
Mittelschule Gerstlacherweg – Hochbau, Brandschutz, Lüftung	550.000
Naturschutz- u. Landschaftspflege – Erwerb unbebauter Grundstücke für Ausgleichsflächen	100.000
KiGa im Alten Schulhaus – Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	120.000
Kinderkrippe „Heribert-Schmidt-Weg“ – Hochbaumaßnahme	250.000
Projekt Sportzentrum - Außenanlagen – Umrüstung LED (bei 70% Einsparpotenzial 30% Förderung)	232.900
Finsinger Straße/ Sportplatz – Baumaßnahme	100.000
Hallenbad mit Sauna – Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	130.000

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 9

Gemeindestraßen – Straßensanierung (Jahresrahmenvertrag)	150.000
Gemeindestraße – BV Weißgerberweg	365.000
Gemeindestraße Am Kupferschmiedberg - Straßenbau	100.000
Gemeindestraße (Leitungsverlegung Fernwärme) – Kostenübernahme für die nur durch die Wasserleitung berührten Bereiche (Hausanschlüsse und Ringschlüsse)	100.000
Wasserläufe, Wasserbau – Sanierung Hennigbach (Renaturierung)	745.000
Abwasserbeseitigung – Entwässerung	100.000
Abwasserbeseitigung R02 Erdinger Str./Sägmühlenweg – Betriebstechnische Anlagen	105.000
Abwasserbeseitigung Am Kupferschmiedberg – Entwässerung	200.000
Abwasserbeseitigung Bachverrohrung Roßbach (Finsinger- bis Rotkreuzstr.) – Entwässerung, ehemals BV Schweigerweg (Straße, Kanal, Wasser)	100.000
Abwasserbeseitigung Weißgerberweg – BV Weißgerberweg	200.000
Abwasserbeseitigung Höhenrainer Feld IV - Entwässerung	210.000
Abwasserbeseitigung Zweckverband Erdinger Moos – Investitionszuweisungen an Zweckverbände und dgl.	465.000
Wertstoffhöfe - Abfallbeseitigung - Abfallbeseitigungsanlagen	450.000
Bauhof mit Fuhrpark – Beschaffung von Fahrzeugen	245.000
Bauhof mit Fuhrpark – Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	100.000
Wasserversorgung, Wasserschutzgebiet Grundstückskauf	100.000
Wasserversorgung – Allgemein	200.000
Wasserversorgung – BV Weißgerberweg	125.000
Wasserversorgung wg. Baumaßnahme Kreisel	120.000
Wasserversorgung (Leitungsverlegung Fernwärme KUMS) – Badhausweg, Kolpingweg, Wittelsbacherweg, Habererweg und Rektor-Haushofer-Str.)	150.000
Fernwärmeversorgung – Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	400.000
Ehem. Kläranlage – Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	200.000
Unterbräu – Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	150.000
Liegenschaften unbebaute, Grunderwerb	300.000

Entwicklung der Zuführungen zum Vermögenshaushalt:

Geplante Zuführung 2016	60.200 €
voraussichtliche Zuführung 2016 gem. vorl. Rechnungsergebnis	2.000.000 €
Geplante Zuführung 2017	443.200 €
Geplante Zuführung 2018	1.566.500 €
Geplante Zuführung 2019	1.862.800 €
Geplante Zuführung 2020	2.251.000 €

**Freie Finanzspanne im Finanzplanungszeitraum:**

**Freie Finanzspanne:**

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 10

Haushalts- jahr	Zuführung an den VmHH	Tilgung	Freie Finanzspanne
2016	2.000.000 €	1.159.710 €	840.290 €
2017	443.200 €	1.291.130 €	-847.930 €
2018	1.566.500 €	1.733.904 €	-167.404 €
2019	1.862.800 €	2.040.154 €	-177.354 €
2020	2.251.100 €	2.198.904 €	52.196 €

**Freie Finanzspanne ohne Tilgung für rentierliche Schulden:**

Haushalts- jahr	Zuführung an den VmHH	Tilgung	Freie Finanzspanne
2016	2.000.000 €	494.751 €	1.505.249 €
2017	443.200 €	720.042 €	-276.842 €
2018	1.566.500 €	1.050.316 €	516.184 €
2019	1.862.800 €	1.356.566 €	506.234 €
2020	2.251.100 €	1.515.316 €	735.784 €

**Übersicht der Rücklagen:**

<b>Stand am 01.01.2010</b>	<b>8.072.491,17 €</b>
+ Rücklagenzuführung	660.151,94 €
<hr/>	
<b>/. Rücklagenentnahme 2010</b>	<b>2.398.515,55 €</b>
<hr/>	
<b>Stand am 01.01.2011</b>	<b>6.334.127,56 €</b>
+ Rücklagenzuführung 2011	53.545,52 €
<hr/>	
<b>/. Rücklagenentnahme 2011</b>	<b>790.613,68 €</b>
<hr/>	
<b>Stand am 01.01.2012</b>	<b>5.597.059,40 €</b>
+ Rücklagenzuführung 2012	1.602.175,25 €
<hr/>	
<b>/. Rücklagenentnahme 2012</b>	<b>2.031.677,31 €</b>
<hr/>	
<b>Stand am 01.01.2013</b>	<b>5.167.557,34 €</b>
+ Rücklagenzuführung Zinsen	166.294,03 €
<hr/>	
<b>/. Rücklagenentnahme 2013</b>	<b>803.383,39 €</b>
<hr/>	
<b>Stand am 01.01.2014</b>	<b>4.530.467,98 €</b>
+ Rücklagenzuführung Zinsen	10.239,79 €
Auflösung Rücklagensparbuch Umbuchung	20.730,63 €
Auflösung Rücklagensparbuch Umbuchung	20.730,63 €
<hr/>	
<b>/. Entnahme in 2014</b>	<b>149.882,16 €</b>
<hr/>	
<b>Stand am 01.01.2015</b>	<b>4.390.825,61 €</b>
Zuführung Zinsen	4.702,04 €
Zuführung (Auflösung Rücklagensparbuch) Umbuchung	395.284,92 €
Entnahme (Auflösung Rücklagensparbuch) Umbuchung	394.924,17 €
<hr/>	
<b>Zuführung in 2015</b>	<b>1.059.150,50 €</b>
<hr/>	
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2016</b>	<b>5.455.038,90 €</b>

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 11

./. Voraussichtl. Entnahme vorl. RE 2016	250.000,00 €
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2017</b>	<b>5.205.038,90 €</b>
./. geplante Entnahme in 2017	527.900,00 €
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2018</b>	<b>4.677.138,90 €</b>
./. geplante Entnahme in 2018	611.300,00 €
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2019</b>	<b>4.065.838,90 €</b>
./. geplante Entnahme in 2019	445.000,00 €
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2020</b>	<b>3.620.838,90 €</b>
./. geplante Entnahme in 2020	529.600,00 €
<b>voraussichtlicher Stand am 01.01.2021</b>	<b>3.091.238,90 €</b>

Die Mindestrücklage beträgt für das Haushaltsjahr 2017 = 273.033 €.

**Entwicklung der Schulden:**

	Bestand EURO:	davon rentierlich EURO
<b>Stand am 01.01.2002</b>	<b>6.029.155,00 €</b>	
<b>Stand am 01.01.2004</b>	<b>5.293.726,00 €</b>	
<b>Stand am 01.01.2008</b>	<b>3.756.150,00 €</b>	<b>2.696.856,00 €</b>
<b>Stand am 01.01.2009</b>	<b>3.212.470,00 €</b>	<b>2.329.771,00 €</b>
<b>Stand am 01.01.2010</b>	<b>4.058.926,00 €</b>	<b>3.361.104,00 €</b>
<b>Stand am 01.01.2011</b>	<b>4.422.816,00 €</b>	<b>2.919.261,00 €</b>
<b>Stand am 01.01.2012</b>	<b>4.810.473,00 €</b>	<b>3.508.346,00 €</b>
<b>Stand am 31.12.2012</b>	<b>6.145.513,00 €</b>	<b>3.882.715,00 €</b>
<b>Stand am 31.12.2013</b>	<b>8.932.111,00 €</b>	<b>4.343.379,00 €</b>
./. Tilgung 2014	678.232,00 €	380.638,00 €
Darlehensaufnahme 2014	4.300.000,00 €	800.000,00 €
<b>Stand am 31.12.2014</b>	<b>12.553.879,00 €</b>	<b>4.762.741,00 €</b>
./. Tilgung 2015	873.040,00 €	410.282,00 €
Darlehensaufnahme 2015	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €
<b>Stand am 31.12.2015</b>	<b>13.180.839,00 €</b>	<b>5.352.459,00 €</b>
./. KUMS	604.000,00 €	604.000,00 €
./. Tilgung (incl. Umschuldung 292.990 €)	1.159.710,00 €	664.959,00 €
Darlehensaufnahme 2016 (incl. Umschuldung 292.990 €)	3.000.000,00 €	1.998.990,00 €
<b>voraus. Stand am 31.12.2016</b>	<b>14.710.119,00 €</b>	<b>6.082.490,00 €</b>
./. geplante Tilgung 2017	1.291.130,00 €	571.088,00 €
Darlehensaufnahme 2017	9.900.000,00 €	3.000.000,00 €
<b>voraus. Stand am 31.12.2017</b>	<b>23.318.989,00 €</b>	<b>8.511.402,00 €</b>
./. geplante Tilgung 2018	1.733.904,00 €	683.588,00 €

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (fffd.): 12

Darlehensaufnahme 2018	9.500.000,00 €	
<b>voraus. Stand am 31.12.2018</b>	<b>31.085.085,00 €</b>	<b>7.827.814,00 €</b>
./. geplante Tilgung 2019	2.040.154,00 €	683.588,00 €
Darlehensaufnahme 2019	2.000.000,00 €	
<b>voraus. Stand am 31.12.2019</b>	<b>31.044.931,00 €</b>	<b>7.144.226,00 €</b>
./. geplante Tilgung 2020	2.198.904,00 €	683.588,00 €
Darlehensaufnahme 2020	7.700.000,00 €	
<b>voraus. Stand am 31.12.2020</b>	<b>36.546.027,00 €</b>	<b>6.460.638,00 €</b>

**Pro-Kopf-Verschuldung:**

<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
409 € (Ist)	512 € (Ist)	730 € (Ist)	997 € (Ist)	1.023 € (Ist)	1.103 € (Ist)

**31.12.2017**

1.740 € ( Plan)

bei 13.333 Einwohnern zum  
31.12.2015 (Statistik)

**Information:**

Nicht enthalten in dieser Schuldenübersicht sind die Schulden des Kommunalunternehmens KUMS AöR.

**Darlehensstand 31.12.2017 gemäß Wirtschaftsplan KUMS AöR:**

Darlehen (Übergang von Markt an KUMS)	505.000 €
Liquiditätsdarlehen	400.000 €
Rückzahlung nach Haushaltsgenehmigung	./. 400.000 €
KfW-Darlehen (Investitionen 2017)	2.400.000 €
Weiteres Darlehen gem. Wirtschaftsplan	350.000 €
<b>Summe:</b>	<b>3.255.000 €</b>

Die beiden KfW Darlehen i.H.v. 447.660 € wurden an das Kommunalunternehmen in 2015 ausbezahlt und in 2016 an die KfW zurückbezahlt, weil die erforderliche Voraussetzung zur Darlehensgewährung, Verwendung von erneuerbaren Energien, im Moment nicht erfüllt werden kann.

## Haushaltssatzung

des Marktes Markt Schwaben

(Landkreis Ebersberg) für das Haushaltsjahr 2017.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 13

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.809.900 EURO  
28.809.900 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.803.700 EURO  
13.803.700 EURO

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.900.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400	v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	400	v. H.
2.	Gewerbsteuer	360	v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

---

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 besprochen und nach eingehender Beratung den Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat mit einer Abstimmung von 10:0 Stimmen gefasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 mit

seinen Anlagen wie vorgetragen.

Abstimmung:

Anwesend: 20  
Für den Beschlussvorschlag: 14  
Gegen den Beschlussvorschlag: 6

**2.2 Investitionsprogramm 2016 - 2020**

Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachvortrag:

Nach Art. 70 Gemeindeordnung, §§ 2 Nr. 5 und 24 Komm HV hat der Markt als Unterlage für die Finanzplanung ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der von der Verwaltung erstellte Entwurf des Investitionsprogramms ist als Anlage der Sitzungseinladung beigefügt, daraus sind einzelne Maßnahmen ersichtlich.

Investitionsprogramm der Jahre 2016 - 2020

Das Programm schließt mit folgenden Summen ab:

2016	-	12.747.000 €
2017	-	12.514.000 €
2018	-	14.763.000 €
2019	-	7.375.000 €
2020	-	13.589.000 €

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 das Investitionsprogramm besprochen und nach eingehender Beratung den Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat mit einer Abstimmung von 9:1 Stimmen gefasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Investitionsprogramm 2016 – 2020 wie vorgetragen.

Abstimmung:

Anwesend: 19  
Für den Beschlussvorschlag: 19  
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

**2.3 Finanzplan der Jahre 2016 – 2020**

Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachvortrag:

Nach Art. 70 Gemeindeordnung, §§ 2 Nr. 5 und 24 Komm HV hat der Markt als Unterlage für die Finanzplanung einen Finanzplan aufzustellen.

Die von der Verwaltung erstellten Entwürfe des Finanzplans sind der Sitzungseinladung

als Anlage beigefügt.

### Finanzplanung der Jahre 2016 – 2020

Die Finanzplanung schließt mit folgenden Summen ab:

		Stand FA Sitzung 22.02.2017	Neue Summen:	Veränderung:
2016	-	41.920.000€		
2017	-	42.502.000€	42.615.000 €	113.000 €
2018	-	43.009.000€	43.475.000 €	466.000 €
2019	-	38.225.000€	38.977.000 €	752.000 €
2020	-	45.194.000€	46.285.000 €	1.091.000 €

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Finanzplan besprochen und nach eingehender Beratung den Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat mit einer Abstimmung von 9:1 Stimmen gefasst.

Neue Summen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan 2016 – 2020 wie vorgetragen.

Abstimmung:

Anwesend: 19  
Für den Beschlussvorschlag: 19  
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

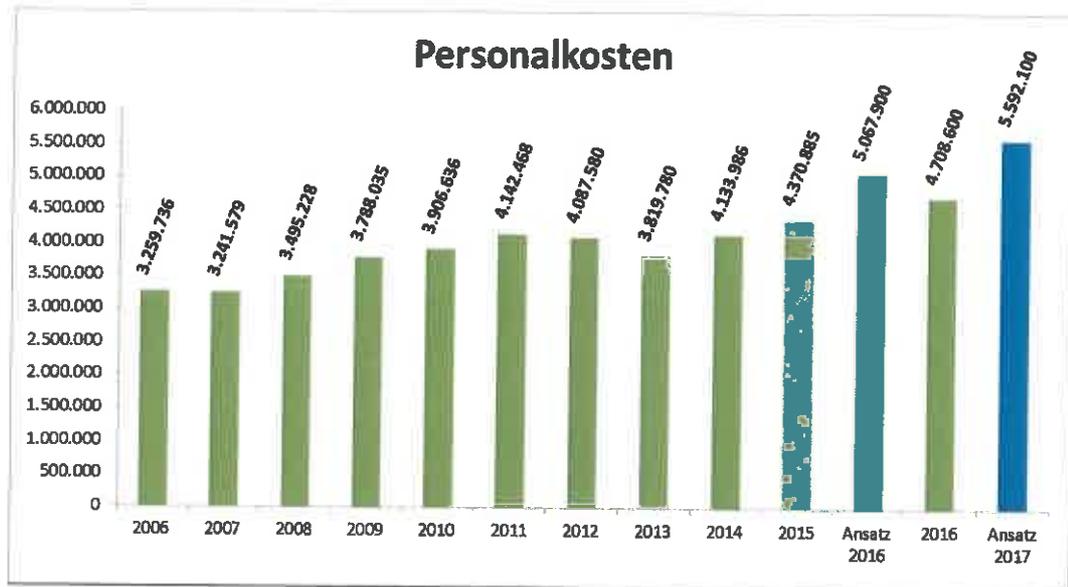
### 2.4 Stellenplan 2017

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

#### **Personalkosten**

Die Summe der Personalausgaben enthält Änderungen wie Höhergruppierungen, Stellenanpassungen und Tariferhöhungen. Ebenfalls alle Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung sowie zum Versorgungsverband und die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Daraus ergibt sich ein Ansatz für 2017 i. H. v. 5.592.100 €. Die Ausgaben stellen gegenüber dem Ansatz 2016 eine Mehrung von 524.200 € dar.



### Stellenzahl

Die Stellenanzahl beträgt zum 01.01.2017:

		2017	2016	+/-
1.	<b>Beamte:</b>	5,00	5,00	-
2.	<b>Tariflich Beschäftigte:</b>			
	a) Rathausverwaltung	42,60	35,95	+ 6,65
	b) Bauhof und Betriebe	34,94	32,79	+ 2,15
	c) Kinder- und Jugendeinrichtungen (Bücherei, HAB, MIB, JUZ)	12,72	12,20	+ 0,52
	d) Auszubildende	3,00	4,00	- 1,00
<b>Summe Stellen</b>		<b>98,26</b>	<b>89,94</b>	<b>+ 8,32</b>

### Erläuterung zu den Veränderungen:

#### 1. Höhergruppierungen:

Folgende Höhergruppierungen sind im Laufe des Jahres 2017 vorgesehen:

von Entgeltgruppe:	nach Entgeltgruppe:	Stellenanteil:
EG 5	EG 6	0,64
EG 6	EG 10	0,46
EG 8	EG 9b	2,00
EG 9b	EG 10	1,00
EG 11	EG 12	1,00

Die Höhergruppierungen werden voraussichtlich im Rahmen von noch nicht abgeschlossenen Stellenbewertungen vorgenommen werden müssen. Die Eingruppierung ergibt sich bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen als zwingende rechtliche Folge.

Hinzu kommen evtl. Höhergruppierungen, die sich aufgrund der ab 01.01.2017 geltenden neuen Entgeltordnung des TVöD ergeben können.

**2. Stellenanpassungen:**

**a. Neue Stellenanpassungen**

Stelle(n)	Stellenanpassung	EG	Erläuterungen
<b>a) Rathausverwaltung</b>			
<b>Hauptamt</b>			
Sachbearbeiter/in Zentrale Dienste	+ 1,0	EG 5	
EDV Aushilfe / Unterstützung	+ 0,15	EG 5	geringfügig beschäftigte Aushilfe zur Unterstützung des EDV-Administrators
<b>Ordnungsamt</b>			
Straßenkontrolle	+ 0,5	EG 5	
<b>Wirtschaft und Finanzen</b>			
Gebührenkalkulation	(1,0) + 0,5	EG 9b-10	0,5 Stelle EG 10 wird 2017 frei; insgesamt 1,0 Stelle
Sachbearbeitung aufgrund Änderung § 2b UStG	+ 0,5	EG 6	evtl. Erhöhung um 0,5 ab 2018, wenn der Umfang des Arbeitsaufwandes bekannt ist

<b>Stabstellen</b>			
Klimaschutzmanagement	+ 0,5	EG 10	
Öffentlichkeitsarbeit	+ 0,5	EG 9	
Verkehrskonzept (Fluglärm, Bahn, über- und innerörtliches Verkehrskonzept)	+ 0,5	EG 10	
Wirtschaftsförderung	+ 0,5	EG 10	
<b>b) Bauhof und Betriebe</b>			
<b>Bauhof</b>			
Maler	+ 1,0	EG 5-6	
Arbeiter zur Überbrückung während des Überstunden- abbaus	+ 1,0	EG 5	ab Einstellung befristet auf 2,5 Jahre
<b>Sportpark</b>			
Bahnwart Kegelbahn	+ 0,13	EG 5	geringfügig beschäftigt; Finanzierung

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 18

			erfolgt über die Kegelvereine
<b>Wertstoffhof</b>			
Aufsichtskraft Stundenerhöhung	+ 0,02	EG 3	Stundenerhöhung um 1 Std./Woche wg. regelmäßigen Überstunden; Wertstoffhof insgesamt von 1,15 auf 1,17 Stellen
<b>Summe Stellenanpassungen</b>	<b>+ 6,80</b>		
davon befristet	1,00		

**b. Unterjährig bereits genehmigte Stellenanpassungen:**

Stelle(n)	Stellenanpassung	(zusätzliche) Veränderungen	Beschluss von / am
Mittagesbetreuung	+ 0,52		MGR, 07.06.2016
Bauamt – Bauverwaltung	+ 0,50	EG 10 anstatt EG 8	HBA, 16.08.2016
Bauamt – Gebäudemanagement	+ 0,50	(Erhöhung bis auf Vollzeitstelle)	MGR, 07.12.2016
EDV Zusatzkraft	+ 0,75-1,0	bis EG 10	MGR, 17.01.2017
<b>Summe Stellenanpassungen</b>	<b>+ 2,52</b>		

**c. Stellenreduzierungen / -wegfälle**

Stelle(n)	Stellenanpassung	Erläuterung
Duales Studium	- 1,00	Abschluss Studium 08/2016
<b>Summe Stellen</b>	<b>- 1,00</b>	

Der Finanzausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2017 beschlossen, keine Empfehlung für den Stellenplan 2017 als Ganzes auszusprechen.  
Eine Abstimmung über die einzelnen Stellenanpassungen erfolgte nicht.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat spricht sich dafür aus, über die Stellenanpassung im Block abzustimmen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	11
Gegen den Beschlussvorschlag:	9

1. **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2017 in der vorgelegten Form.

**Abstimmung:**

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	11
Gegen den Beschlussvorschlag:	9

3. **Neubau einer 6-zügigen Grundschule, 2- bis 3-zügigen Mittelschule, Dreifachturnhalle und Tiefgarage:**

Wettbewerbsbetreuung: Vorstellung des Leistungskataloges und eines Zeitplanes  
Sachstandsinformation

**Sachvortrag:**

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sondermarktgemeinderatssitzung vom 20.12.2016 und auf die lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.02.2017 wird verwiesen.

Aufgrund einer durchgeführten Machbarkeitsstudie durch das Architekturbüro Händel Junghans Architekten GmbH, München, wurde am 20.12.2016 in der Sondersitzung des Marktgemeinderates der Neubau eines kommunalen Schulzentrums beschlossen.

Wie bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 07.02.2017 erläutert, müssen für den Architektenwettbewerb und die Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Fachplaner und des Projektsteuerers umfangreiche, hoch qualifizierte Leistungen erbracht werden, die nur durch einen erfahrenen Wettbewerbsbetreuer erledigt werden können.

Herr Kellerer vom Architekturbüro Kellerer und Kellerer, München, wird dem Marktgemeinderat den Leistungskatalog der Wettbewerbsbetreuung erläutern und den damit verbundenen Zeitplan für den Ablauf des Wettbewerbsverfahrens vorstellen.

4. **Bauleitplanung:**

Bebauungsplan Nr. 63 –1. Änderung– für das Gebiet „Ziegelheide“;  
Satzungsbeschluss  
Beratung und Beschlussfassung

**Sachvortrag:**

- Bisherige Beschlüsse:  
Verwiesen wird auf  
lfd. Nr. 1 u. 2 (nichtöffentlich) der Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses vom 14.06. und 12.07.2016,  
die Information des Marktgemeinderats in der Sitzung am 26.07.2016,  
die lfd. Nr. 2 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 16.08.2016 sowie  
die Beschlüsse des Marktgemeinderats vom 20.09.2016, 15.11.2016 und 07.02.2017.

Der Bebauungsplan für das Gebiet Ziegelheide ist seit dem 10.02.2014 rechtskräftig.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans hat sich herausgestellt, dass für viele Bauvorhaben die Durchführung von Freistellungsverfahren i. S. d. Art. 58 Bayerische

Bauordnung nicht möglich ist.

Der Marktgemeinderat hat am 20.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans gefasst.

Die Gründe für das eingeleitete Verfahren können den Niederschriften über die Sitzungen vom 16.08. und 20.09.2016 entnommen werden.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat am 15.11.2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 29.11. bis 05.12.2016. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 14.12.2016 bis 20.01.2017 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Anregungen, die im vorgenannten Zeitraum beim Markt eingegangen sind, wertete der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 07.02.2017 aus. Weiter beschloss der Marktgemeinderat einige Änderungen des Bebauungsplanentwurfs und beauftragte die Verwaltung mit der erneuten öffentlichen Auslegung der geänderten Planunterlagen.

In der Zeit vom 28.02. bis 21.03.2017 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung erneut öffentlich ausgelegt (= verkürzter Auslegungszeitraum). Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Personen, Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 21.03.2017
2. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 21.03.2017
3. Eheleute K., Stellungnahme vom 16.03.2017
4. X³ Architekten GmbH, Stellungnahme vom 20.03.2017

---

**1. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 21.03.2017**

zum oben genannten Planvorhaben bestehen weiterhin keine Anmerkungen.

Im Zusammenhang mit dieser Beteiligung möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich angrenzend an das Plangebiet diverse handwerkliche Betriebe befinden. Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die heranrückende Bebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 21.03.2017 ist gleichlautend mit der vom 18.01.2017.

Zur Stellungnahme vom 18.01.2017 fasste der Marktgemeinderat bereits in der Sitzung am 07.02.2017 einen Abwägungsbeschluss. Auf den Beschluss vom 07.02.2017, der weiterhin Bestand hat und dessen Wortlaut der Handwerkskammer vorliegt, wird verwiesen.

**Abstimmung:**

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

***2. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 21.03.2017***

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Beteiligung.

Unsere vorliegende Stellungnahme (Stand 20.01.17) per Mail vom 20.01.17, 11:43 Uhr bleibt gültig.

**Beschluss:**

Der Verweis auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 20.01.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme vom 20.01.2017 fasste der Marktgemeinderat bereits in der Sitzung am 07.02.2017 einen Abwägungsbeschluss. Auf den Beschluss vom 07.02.2017, der weiterhin Bestand hat und dessen Wortlaut der Brandschutzdienststelle vorliegt, wird verwiesen.

**Abstimmung:**

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**3. Eheleute K., Stellungnahme vom 16.03.2017**

hiermit legen wir (die Unterzeichnenden), als Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes, form- und fristgerecht Einspruch, gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Ziegelheide“ ein.

Wir sind die Eigentümer des Anwesens Hans-Watzlik-Weg 85570 Markt Schwaben, Flurnummer  
Unser Einspruch betrifft vorwiegend die direkt an unser Grundstück angrenzenden  
Grundstücke mit den Flurnummern 367/87 und 367/85.

Insbesondere auf Flurnummer 367/87 soll laut aktuellem Plan, sowie auch in der 1. Änderung eine Garage direkt an unser, unter anderem auch wohnwirtschaftlich genutztem Nebengebäude, errichtet werden.

Gegen die Errichtung einer Garage äußern wir hiermit ausdrücklich unsere Bedenken, da der Gesetzgeber hier eindeutig vorschreibt, dass dies nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erfolgen kann.

Es geht hierbei vor allem um den vorgeschriebenen Mindestabstand (auch Überbauungen der Bauflächen), Brandbestimmungen und der Belange von Belichtung / Belüftung.

Bei Sichtung des derzeitigen Bauplanes halten wir es für unwahrscheinlich, dass diese Bestimmungen beachtet wurden. Des Weiteren möchten wir anmerken, dass eines unserer Nebengebäude im Bauplan nicht erfasst ist. (Siehe angefügte Skizze)

Bitte teilen sie uns mit, wie genau die Grenzbebauung derzeit genehmigt ist, bzw. erläutern sie uns wie groß die Abstandsfläche zwischen den neu zu errichtenden Gebäuden / Garagen und unseren Nebengebäuden ist.

Darf die Bebaugrenze zu unserer Grenze hin überschritten werden?

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Eheleute K. wird zur Kenntnis genommen.

Festzustellen ist, dass es das Rechtsmittel des Einspruchs im Bauleitplanverfahren nicht gibt.

Die vorgetragenen Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens nicht berücksichtigt.

**Begründung:**

Die Lage des Bauraums für eine grenzständige Garage auf dem Baugrundstück WA 4 im Plangebiet (Fl.Nr. 367/87) entlang der Grenze zum angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 367/39 im Hans-Watzlik Weg ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 unverändert. Mit der vorliegenden 1. Änderung entsteht diesbezüglich keinerlei neuer Beurteilungsmaßstab. Der betreffende Belang wurde also bereits während der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 63 für das Gebiet Ziegelheide abgewogen.

Generell ist die Ausbildung einer Grenzgarage unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Bayerischen Bauordnung (BayBO) - die vorliegend erfüllt sind - regelmäßig zulässig. Der Bebauungsplan entspricht also diesbezüglich den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung. Die im Schreiben vom 16.03.2017 reklamierte wohnwirtschaftliche Nutzung des Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 367/39 ist hingegen als Grenzbebauung nicht zulässig gemäß Bayerischer Bauordnung. Eine Wohnnutzung des grenzständigen Nebengebäudes wäre allenfalls mit einer betreffenden Baulastübernahme zu Lasten der Grundstücke Fl.Nrn. 367/85 und 367/87 statthaft und in

jedem Fall vom Landratsamt Ebersberg zu genehmigen. Ob eine entsprechende Baugenehmigung erteilt worden ist, ist dem Markt nicht bekannt. Im Übrigen wäre das Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 367/39 als Grenzbebauung (ohne Baulastübernahme) mit einer fensterlosen, nicht brennbare Gebäudeabschlusswand auszubilden ohne Aufenthaltsräume.

Die Planerstellung für den Bebauungsplan erfolgte auf Grundlage der digitalen Flurkarte des Marktes Markt Schwaben, in der regelmäßig alle genehmigten Gebäude dargestellt sind. Das im Schreiben vom 16.03.2017 genannte zweite Nebengebäude ist in der digitalen Flurkarte nicht dargestellt. Gemäß Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung ist die zulässige Länge der Grenzbebauung an einer Seite auf maximal 9,0 Meter beschränkt (Hinweis: Gemäß BayBO alte Fassung waren dies nur 8,0 Meter). Gemäß der dem Schreiben vom 16.03.2017 beigelegten Skizze sind entlang der gesamten westlichen Grundstücksgrenze Nebengebäuden vorhanden. Die Länge der Grenzbebauung beträgt in diesem Bereich ca. 11,5 Meter. Auch dies ist ohne betreffende Baulastübernahme zu Lasten der im Plangebiet liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 367/85 und 367/87 gemäß BayBO nicht statthaft.  
Hinweis: Gemäß Art. 6 Abs. 9 Satz 2 BayBO beträgt die maximal zulässige Länge aller Grenzbebauungen für ein Grundstück 15,0 Meter. Auch dieser Grenzwert ist vorliegend für Fl.Nr. 367/39 überschritten (wenigstens 16,5 Meter).

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

**4. X<sup>3</sup> Architekten GmbH, Stellungnahme vom 20.03.2017**

folgende Punkte sind uns bei den geplanten Festsetzungen aufgefallen:

**3.4 Satz 2** : „Abstandsflächen geringer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 des Art. 6 Abs. 5 BayBO vorgeschrieben, sind zulässig gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.“

Dies wird in der Begründung **6. Maß der Nutzung** wie folgt festgesetzt: „... und der **höchst zulässigen Wandhöhe** ... .Die bisherigen Regelungen zur **Ermittlung der Wandhöhen**, der Dachneigung ... sind durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 nicht berührt.“

In den aktuell gültigen **Festsetzungen des B-Planes vom 09.04.2013** wird dies folgendermaßen festgelegt:

4.3.3 Die Wandhöhe gemessen von der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut zur festgelegten OK Kellerdecke Fertigmaß beträgt 6,25 m.

Für alle Bauflächen wird eine maximale Sockelhöhe von 30 cm festgesetzt.

**Folge:** Aufgrund der unterschiedlichen Topographien der einzelnen Bauräume ist ohne einen genauen Höhenbezug keine verlässliche Aussage zu den Abweichungen von den Abstandsflächen zu treffen.

**3. 1.1.1 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für die mit „Bauraum WA1.1 ....“ bezeichneten Teilgebiete einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.1.2**

Die zulässige Überschreitung der GR für den Bauraum WA 1 nach §19 Abs.4 S.1 Nr.1 und 3 BauNVO von 96,25m<sup>2</sup> erscheint zu gering.

Nach unserer überschlägigen Ermittlung der Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten ergibt sich eine Fläche von ca. 135m<sup>2</sup>, was eine zulässige Überschreitung der GR um 77% wäre.

**Zu Bauraum WA 4:**

Die im Lageplan angegebenen 2,25 m für die westliche Garage folgern sich aus der Verschiebung des Gebäudes nach Westen. Wir beantragen eine mögliche Breite von 2,80m für die Garage bei Beibehaltung der Gebäudelänge von 12,0m. Dies führt zu einem Grenzabstand an der nordöstlichen Ecke von 3,60m mit einer Abweichung von den Abstandsflächen. Die Überschreitung der GR wäre entsprechend anzupassen.

**Zu 6.1 Festsetzungssystematik Grundflächen**

**Abs. 4 ...die Grundfläche ist wie bisher auf 4,5m<sup>2</sup> beschränkt...**

Bei Ausnutzung des Grundstückes als EFH wäre eine Überschreitung durch Vorbauten von 9,0m<sup>2</sup> möglich, entsprechend einer angenommenen Nutzung als DH von  $2 \cdot 4,5\text{m}^2 = 9,0\text{m}^2$  bei.

**Zu 15. Belange der Wasserwirtschaft**

**Öffnungen am Gebäude sind ausreichend hoch (OK RFB) 15cm über Gelände anzuordnen.**

Dies hätte zur Folge, daß sich eine Höhe zur OK FFB von ca. 25-30cm für alle Fenstertüren ergäbe. Üblich ist eine Höhe über Gelände von 15cm bis zur OK FFB.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte.

**Beschluss:**

Die Anregungen der von der X<sup>3</sup> Architekten GmbH mit Schreiben vom 20.03.2017 werden wie folgt berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt:

Die Anregung zur Festsetzung A.3.4 Satz 2 „Abstandsflächen“ wird nicht berücksichtigt. Der angesprochene untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstandsflächen bzw. die

„Sockelhöhe“ ist in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 unverändert gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63. Der betreffende Belang wurde also bereits während der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 63 abgewogen. Es gibt diesbezüglich keinerlei neuen Beurteilungsmaßstab. Die im Schreiben vom 20.03.2017 formulierte „Folge“ hat also mit der Zulässigkeit verkürzter Abstandsflächen nichts zu tun. Der Planfertiger des Bauwerbers ist verantwortlich dafür, die Ermittlung des unteren Bezugspunkts analog der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 63 darzustellen.

Die Anregung zur Festsetzung A.3.1.1.1 „zulässige Überschreitung der Grundfläche im WA 1 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauNVO“ wird berücksichtigt. Richtig ist, dass die zulässige Überschreitung für das Baugrundstück WA 1 sehr knapp bemessen ist. Die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch die vorbezeichneten Anlagen wird analog der Festsetzung für das Baugrundstück WA 2 auf 75 % erhöht.

Die Anregung betreffend den für das Baugrundstück WA 4 festgesetzten Bauraum wird nicht berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept der aktuell vorliegenden Fassung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 unverändert. Im Rahmen der Möglichkeiten innerhalb der mittlerweile vollzogenen Parzellierung wurde den Bauwerbern eine „maximal mögliche“ Angebotsplanung unterbreitet. Selbstverständlich ist es jedem Bauwerber überlassen seine (jetzt) mögliche Garage auch teilweise in den Bauraum Hauptgebäude einzubeziehen falls ihm der mögliche Bauraum „zu eng“ ist.

Eine Verschiebung des Bauraums Hauptgebäude nach Osten wie vom Bauwerber / Architekten vorgeschlagen zugunsten einer größeren Garage ist nicht möglich. Die zulässige Verkürzung der Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63, deren Auswirkungen von den Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen sind, kann nicht „automatisch“ auf an den Geltungsbereich angrenzende „Altanlieger“ angewendet werden. Die Baugrenzen wurden so gewählt, dass diesbezüglich keine Konflikte entstehen. Eine Überlappung regelmäßig (also nicht verkürzter) ermittelter Abstandsflächen wären vorliegend nach Osten und v.a. nach Norden zu Lasten des Flurstücks Nr. 367/39 die Folge.

Hinweis: Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 war eine mögliche Verkürzung von Abstandsflächen nicht festgesetzt. Hier wären in jedem Fall die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

Die Anregung betreffend die Festsetzung zu den Wintergärten/Vorbauten zur Wohnraumerweiterung und die Aussage in Abschnitt 6.1 der Begründung (Festsetzungssystematik Grundflächen) wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung A.3.5 ist unmissverständlich: Beschränkung der Grundfläche Wintergarten auf 4,5 m<sup>2</sup> bezogen auf das Hauptgebäude. Der von den X<sup>3</sup> Architekten aus der Beispielrechnung zur Begründung entlehnte Ansatz ist nicht zutreffend. Die Beispielrechnung stellt bei 9,0 m<sup>2</sup> Wintergarten auf ein Doppelhaus (= Realteilung) ab, nicht auf ein Einzelhaus. Die Belange einer eventuellen zukünftigen Grundstücksteilung sind dem Bauwerber vorbehalten.

Hinweis: Unabhängig davon ersetzt die Beispielrechnung keine Festsetzung.

Die Anregung zu Abschnitt 15 der Begründung „Belange der Wasserwirtschaft...“ wird nicht berücksichtigt. Die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes wurden als solche in die Begründung „Belange der Wasserwirtschaft Hinweise zum Objektschutz“ aufgenommen (keine Festsetzung). Es obliegt dem Bauwerber, sich bei der konkreten Objektplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt diesbezüglich ins Benehmen zu setzen bzw. den Empfehlungen Folge zu leisten.

In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 ist die betreffende Situation unverändert gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63. Der betreffende

Belang wurde also bereits während der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 63 abgewogen, es gibt diesbezüglich keinerlei neuen Beurteilungsmaßstab. Der Bauwerber musste bereits vor der Einleitung des laufenden Änderungsverfahrens die vorliegenden topografischen und geologischen Gegebenheiten bei der konkreten Objektplanung berücksichtigen im Rahmen des Bauvollzugs (= Grundleistung Architekt).

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der Planfertiger wird beauftragt, die beschlossene Änderung in den Bebauungsplan Nr. 63 –1. Änderung– einzuarbeiten.
3. Der Marktgemeinderat stellt fest, dass auf Grund der erneuten öffentlichen Auslegung und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine wesentlich in die Planung eingreifenden Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind.
4. Der Bebauungsplan Nr. 63 –1. Änderung– für das Gebiet Ziegelheide mit Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen, nicht in die Grundzüge der Planung eingreifenden Änderung in der Fassung vom 04.04.2017 als Satzung beschlossen.
5. Den Privatpersonen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 04.04.2017 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. **Versicherung ehrenamtlicher Helfer bei Veranstaltungen**

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf Top 9. der Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.07.2015 wird verwiesen.

Der Kommunale Unfallversicherungsverband gibt vor, dass für jede Veranstaltung aufs Neue

eine Beauftragung durch den Marktgemeinderat für Helfer bei Veranstaltungen des Marktes Markt Schwaben erfolgen muss, damit die ehrenamtlich tätigen Personen unfallversichert sind.

Für die Veranstaltungen Internationales Fest der Kinder am 20.05.2017 und Bürgerfest am 01.07.2017 ist der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern geplant.

Die Helfer werden zum Aufbau, zur Durchführung und zum Abbau der Veranstaltungen eingesetzt. Für die jeweiligen Tätigkeiten tragen sich die Helfer in Listen ein, diese dienen dann als Nachweis welche Personen für welche Tätigkeit eingesetzt wurden.

Es fallen keine zusätzlichen Kosten für diese Versicherung an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bevollmächtigt die Verwaltung, die ehrenamtlichen Helfer für das Internationale Fest der Kinder und das Bürgerfest zu beauftragen. Die Tätigkeiten umfassen die Mithilfe beim Auf- und Abbau und während der Durchführung der Veranstaltung. Die Bevollmächtigung wird bis auf Widerruf erteilt.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6. **Betreff: Mittagsbetreuung Kriterien zu Vergabe von Betreuungsplätzen**

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf Top 8 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.06.2016 wird verwiesen.

Auf Top 3 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.07.2014 wird verwiesen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.06.2016 wurde darum gebeten, die Vergabekriterien dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

In der vom Marktgemeinderat beschlossenen Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule sind die Vergabekriterien wie folgt beschrieben:

**§ 4**

**Aufnahmegrundsätze**

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
  1. Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
  3. Kinder, aus der 1. Und 2. Jahrgangsstufe
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger und der Schulleitung.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 28

Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.

Im Schuljahr 2016/2017 konnten erstmal nicht allen angemeldeten Kindern Platzzusagen gegeben werden. Jedoch standen freie Hortplätze zur Verfügung.

Die Vergabe der Plätze erfolgte aufgrund der vorliegenden Aufnahmekriterien in Absatz 2. Die weiteren freien Plätze wurden vergeben durch Abstimmung der Personen die im Absatz 3 genannten werden. Dabei wurde für alle Kriterien eine gleich hohe Gewichtung verwendet. Für das kommende Schuljahr ist geplant sich zusätzlich bei den weiteren Kriterien an den empfohlenen Vergabekriterien des Jugendamtes Ebersberg und deren Gewichtung für Kindertagesbetreuungsplätze zu orientieren.

Für die Platzvergabe 2017/2018 würden sich daraus folgende Kriterien als Grundlage ergeben:

Kriterium	Grund
1. Kinder deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist (Nachweis) (5 Punkte)	Satzung §4 (2) 1
2. Notlage der Familie (5 Punkte)	Satzung §4 (2) 2
3. Kinder der ersten und zweiten Jahrgangsstufe (5 Punkte)	Satzung §4 (2) 3
4. Kinder deren Eltern erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Schulausbildung befinden (Nachweis) (5 Punkte)	Satzung §4 (3) in Anlehnung an die Empfehlungen des Jugendamtes Ebersb
5. Kinder deren Eltern arbeitslos sind und die Aufnahme von Arbeit nachweislich nur durch die Betreuung möglich ist (Nachweis) Vergabe des Platzes erst bei Bedarf – bis dahin verkürzte Anmeldung möglich (4 Punkte)	Satzung §4 (3) in Anlehnung an die Empfehlungen des Jugendamtes Ebersb
6. Geschwisterkinder (3 Punkte)	Satzung §4 (3) in Anlehnung an die Empfehlungen des Jugendamtes Ebersb
7. Betreuungsbedarf weniger als Hortzeiten (nur bis 14 Uhr oder 16 Uhr bzw. weniger als fünf Tage/Woche bis 17 Uhr) (5 Punkte)	Satzung §4 (3) Die Nutzung eines Hortplatzes mit geringeren Zeiten ist nicht möglich.
8. Keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb gewachsener familiärer Struktur in der Gemeinde (Großeltern oder Verwandte nicht vor Ort) (1 Punkte)	Satzung §4 (3) in Anlehnung an die Empfehlungen des Jugendamtes Ebersb
9. Pädagogische Gründe in der Person des Kindes (Schule, Jugendamt, Migration) (5 Punkte)	Satzung §4 (3)
10. Das Kind hat noch keinen Betreuungsplatz (5 Punkte)	Satzung §4 (3)

Durch diese Form der Vergabe finden die unterschiedlichsten Lebenssituationen der Kinder und Familien Berücksichtigung. Auf aktuelle Gegebenheiten kann hier zeitnah reagiert werden, ohne die Satzung regelmäßig ändern zu müssen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Vorgehensweise der Platzvergabe

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 04.04.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (fffd.): 29

weiterhin so beizubehalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe der Mittagsbetreuungsplätze weiterhin nach Maßgabe der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben, in Kraft seit dem 01.09.2014, zu belassen. Die Gewichtung der weiteren Kriterien soll in Anlehnung an die empfohlenen Vergabekriterien des Jugendamtes Ebersberg erfolgen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung wird um 23.00 Uhr unterbrochen und am **Mittwoch, den 05.04.2017 um 19.00 Uhr** am gleichen Sitzungsort fortgeführt.

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil C - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 29.03.2017

Sitzung am 05.04.2017 von lfd. Nr. 7 bis 14 – Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2017

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones			7-12
09	Hoser		X	
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel		X	
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		7
25	Zwittlinger-Fritz		X	
	insgesamt	20	5	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.

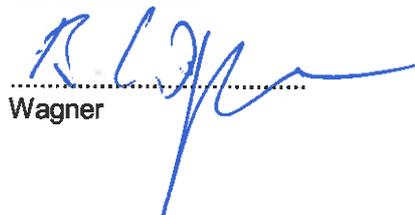
Bemerkungen:

Markt Schwaben, 06.04.2017

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:


Hohmann  
1. Bürgermeister


Wagner

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.45 Uhr

7 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2017.

8 **Bericht des „Kommunalunternehmens Markt Schwaben (KUMS AöR);**  
Information (siehe Anlage I.)

9 **Zuschussantrag der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. für die Anschaffung eines Verkehrssicherheitsanhängers und eines Zugfahrzeuges sowie auf Erhöhung des sogenannten „Gemeindepfennigs“ als laufende Zuwendung;**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Auf die UVSK-Sitzung vom 21.02.2017 Top 5.2 wird verwiesen.

Mit dem beigefügten Antrag vom 09.01.2017 hat die Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. einen Antrag auf einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 0,30 Euro je Einwohner gestellt. Damit sollen die Beschaffung eines Verkehrssicherheitsanhängers mit Inhalt und ein Zugfahrzeug finanziert werden. Die Kosten dafür sind mit rund 46.000 Euro kalkuliert.

Die Kreisverkehrswacht und ihre ehrenamtlichen Mitglieder leisten wertvolle Arbeit in der Verkehrserziehung, der Information über Gefahren des Verkehrs und bei Präventionsmaßnahmen. Um auch die schwächsten Verkehrsteilnehmer frühzeitig schulen zu können, sind eine Reihe von Aktivitäten in den Kindergärten des Landkreises geplant. Erste Maßnahmen wurden schon im letzten Jahr begonnen. Vieles kann aber nur umgesetzt und erreicht werden, wenn neben der Freizeit, die die Verkehrserzieher hier einbringen, auch die notwendige Ausstattung zur Verfügung steht.

Das Projekt wurde von der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. in der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung ausführlich vorgestellt.

Im Zuge der Diskussion, in der die geleistete Arbeit mehrfach sehr gelobt wurde, kam auch der sogenannte „Gemeindepfennig“, also der laufende Zuschuss ins Gespräch. Dabei wurde klar, dass die vermehrten Aktivitäten auch eine Erhöhung der Fixkosten auslösen wird. Aus der Reihe der Bürgermeister wurde deshalb auch eine Erhöhung dieser Zuwendung vorgeschlagen. Dabei soll vermieden werden, dass dann vielleicht schon im nächsten Jahr eine erneute Befassung mit der Angelegenheit notwendig wird.

In einem ausführlichen Gespräch mit Vertretern der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. wurde in der Folge über die laufende Zuwendung gesprochen. Dabei wurde dann letztlich der Wunsch geäußert, eine Erhöhung auf 0,05 Euro je Einwohner und Jahr zu bewilligen. Damit verbunden wäre der Wunsch, die Zuwendung auch zum Beginn jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Alle Aktivitäten, die durch Mittel der Deutschen Verkehrswacht gefördert werden sollen, müssen schon zu Beginn eines Jahres angemeldet werden und da muss auch die Restfinanzierung gesichert sein. Dies war in vergangenen Jahren manchmal ein Problem, wenn nicht alle Kommunen schon zum Jahresbeginn ausgezahlt haben.

Für den Markt ergeben sich aus dem Antrag Belastungen von 3.999,90 Euro für den einmaligen Zuschuss in 2017 und ab 2018 ein laufender Zuschuss von 666,65 Euro statt bisher 266,66 Euro auf Basis 13.333 Einwohner (lt. Statistischen Landesamt von Juli 2016 mit Stand 31.12.2015).

Um die hervorragende Arbeit der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. zu würdigen und um die Erweiterung der Arbeit insbesondere auf den Kindergartenbereich zu ermöglichen, wird vorgeschlagen die Zuwendungen wie beantragt zu gewähren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. für die Beschaffung eines Verkehrssicherheitsanhängers und eines Zugfahrzeuges einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 0,30 Euro je Einwohner zu gewähren und ihn nach Anforderung auszuzahlen.

Der seit vielen Jahren gewährte laufende Zuschuss, sogenannter „Gemeindepfennig“ wird ab 2018 von 0,02 Euro auf 0,05 Euro je Einwohner erhöht. Für 2017 ist diese laufende Zahlung in den gewährten 0,30 Euro enthalten.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

10

**Antrag der SPD-Fraktion: Kostendeckungsgrad Sportstätten:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Januar 2017, eingegangen am 17. Januar 2017

Seit mehreren Jahren wird seitens der Rechtsaufsicht der jährliche Gemeindehaushalt nur mit einer Reihe von Hinweisen genehmigt. Immerwährender Bestandteil ist hierbei der Abschnitt „Steuerungsmöglichkeiten des Marktes und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung“ (Genehmigung vom 22.04.2016, Seite 5f). Hier heißt es wörtlich: *„Die Gemeinde sollte durch weiterreichende Maßnahmen einer (völligen) Einschränkung des finanziellen Spielraums entgegen wirken, insbesondere um das strukturelle Ungleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nachhaltig zu verbessern.“*

Die Rechtsaufsicht fordert für die gemeindeeigenen Sportstätten einen höheren Kostendeckungsgrad. Sportstätten stellen grundsätzlich eine Leistung dar, die eine Gemeinde ihren BürgerInnen zur Verfügung stellt, um die Lebensqualität im Ort zu erhöhen; ein Anspruch auf einen vollständig kostendeckenden Betrieb sollte nicht bestehen. Dennoch sollte aus Sicht der SPD-Fraktion für jede Sportstätte eine Analyse erstellt werden, welche Investitionsbedarfe und laufenden Kosten in den nächsten Jahren anstehen. Darauf aufbauend sollte unter Einbeziehung der Nutzer wie z.B. Vereine, Schulen etc. ein entsprechendes Konzept für eine höhere aber dennoch ausgewogene Kostendeckung (z.B. via Nutzungsgebühren) erarbeitet werden.

Die SPD-Fraktion im Marktgemeinderat ist sich bewusst, dass die Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung zum Teil direkt, zum Teil indirekt auf die BürgerInnen unserer Gemeinde umgelegt werden und damit keine populären Maßnahmen darstellen. Um unseren BürgerInnen jedoch in einer sich rasch verändernden Welt auch langfristig ein lebenswertes Umfeld mit umfangreichen gemeindlichen Leistungen bieten zu können, sind Investitionen in die Zukunft unerlässlich. Hierzu zählen u.a. die bekannten und viel diskutierten Projekte wie die Modernisierung des Schulzentrums, Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Modernisierung der gemeindlichen Infrastrukturen (z.B. Straßen, Kanal, Gebäude) oder auch der Breitbandausbau.

Hierzu zählen wir aber auch die Korrektur von Fehl-Entwicklungen oder das Nachholen von Nicht-Entwicklungen der vergangenen Jahre, zu denen auch die von der Rechtsaufsicht angemahnten und in diesem Antrag aufgegriffenen Bereiche gehören.

Unser Antrag:

Der Marktgemeinderat möge beschließen: Er spricht sich grundsätzlich für eine Neuregelung der Nutzungsgebühren für die Sportstätten aus – mit dem Ziel, einen höheren Kostendeckungsgrad hierfür zu erreichen. Im Rahmen dieser Neuregelung soll anhand der anstehenden Investitionsaufgaben und der laufenden Kosten ein gemeinsam mit den Nutzern, d.h. insbesondere mit den Vereinen und Schulen ausgearbeiteter und von allen Seiten tragfähiger Plan über die Kostenbeteiligung erarbeitet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt grundsätzlich eine Neuregelung der Nutzungsgebühren für die Sportstätten mit dem Ziel, einen höheren Kostendeckungsgrad hierfür zu erreichen. Im Rahmen dieser Neuregelung soll anhand der anstehenden Investitionsaufgaben und der laufenden Kosten ein gemeinsam mit den Nutzern, d.h. insbesondere mit den Vereinen und Schulen ausgearbeiteter und von allen Seiten tragfähiger Plan über die Kostenbeteiligung erarbeitet werden.

*Der Antrag wird aufgrund möglicher Übertragung auf das Kommunalunternehmen Markt Schwaben (KUMS AöR) zurückgestellt.*

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

11

**Antrag der SPD-Fraktion: Kostendeckungsgrad Hallenbad:**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Januar 2017, eingegangen am 17. Januar 2017

Seit mehreren Jahren wird seitens der Rechtsaufsicht der jährliche Gemeindehaushalt nur mit einer Reihe von Hinweisen genehmigt. Immerwährender Bestandteil ist hierbei der Abschnitt „Steuerungsmöglichkeiten des Marktes und Grundsätze der Einnahmebeschaffung“ (Genehmigung vom 22.04.2016, Seite 5f). Hier heißt es wörtlich: *„Die Gemeinde sollte durch weiterreichende Maßnahmen einer (völligen) Einschränkung des finanziellen Spielraums entgegen wirken, insbesondere um das strukturelle Ungleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nachhaltig zu verbessern.“*

Die Rechtsaufsicht fordert auch einen höheren Kostendeckungsgrad für das Hallenbad. Da eine Gebührenanpassung für das Hallenbad nicht den erforderlichen Hebel besitzt, muss über weitere Maßnahmen nachgedacht werden, wie die Einnahmesituation für das Hallenbad verbessert werden kann. Hierzu sind nach Auffassung der SPD-Fraktion auch Überlegungen zur künftigen Nutzung und Positionierung des Hallenbades erforderlich. Wir regen hierzu eine Untersuchung an, in der mehrere Szenarien ausgearbeitet werden, die die Fragestellung beantworten, wie das Hallenbad künftig in Summe attraktiver (z.B. andere Nutzungszeiten, Gewinnung neuer Kundengruppen etc.) und rentabler (z.B. Bestehendes hinterfragen, Erfahrungen anderer Kommunen mit Bäderbetrieben nutzen etc.) betrieben werden kann.

Auch – und insbesondere dann – wenn das Hallenbad nun auch im Kontext Neues Schulzentrum (bzw. Nachnutzung altes Grundschulgebäude) betrachtet wird, sind derartige Überlegungen erforderlich.

Die SPD-Fraktion im Marktgemeinderat ist sich bewusst, dass die Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung zum Teil direkt, zum Teil indirekt auf die BürgerInnen unserer Gemeinde umgelegt werden und damit keine populären Maßnahmen darstellen. Um unseren BürgerInnen jedoch in einer sich rasch verändernden Welt auch langfristig ein lebenswertes Umfeld mit umfangreichen gemeindlichen Leistungen bieten zu können, sind Investitionen in die Zukunft unerlässlich. Hierzu zählen u.a. die bekannten und viel diskutierten Projekte wie die Modernisierung des Schulzentrums, Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Modernisierung der gemeindlichen Infrastrukturen (z.B. Straßen, Kanal, Gebäude) oder auch der Breitbandausbau.

Hierzu zählen wir aber auch die Korrektur von Fehl-Entwicklungen oder das Nachholen von Nicht-Entwicklungen der vergangenen Jahre, zu denen auch die von der Rechtsaufsicht angemahnten und in diesem Antrag aufgegriffenen Bereiche gehören.

Unser Antrag:

Der Marktgemeinderat möge beschließen: Er spricht sich grundsätzlich für eine Untersuchung zur „Optimierung des Nutzungskonzepts Hallenbad Markt Schwaben“ aus. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, die Ausarbeitung eines neuen Nutzungskonzepts durch einen externen Partner zu initiieren und den Marktgemeinderat an den Richtungsweisenden Stellen (z.B. Auswahl der Partnerfirma, Auswahl des Vorgehens etc.) mit einzubinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt grundsätzlich eine Untersuchung zur „Optimierung des Nutzungskonzepts Hallenbad Markt Schwaben“. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, die Ausarbeitung eines neuen Nutzungskonzepts durch einen externen Partner zu initiieren und den Marktgemeinderat an den richtungsweisenden Stellen (z.B. Auswahl der Partnerfirma, Auswahl des Vorgehens etc.) mit einzubinden.

*Der Antrag wird aufgrund möglicher Übertragung auf das Kommunalunternehmen Markt Schwaben (KUMS AöR) zurückgestellt.*

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

12

**Antrag der SPD-Fraktion: Straßenausbaubeitragssatzung;**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Januar 2017, eingegangen am 17. Januar 2017

Seit mehreren Jahren wird seitens der Rechtsaufsicht der jährliche Gemeindehaushalt nur mit einer Reihe von Hinweisen genehmigt. Immerwährender Bestandteil ist hierbei der Abschnitt „Steuerungsmöglichkeiten des Marktes und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung“ (Genehmigung vom 22.04.2016, Seite 5f). Hier heißt es wörtlich: „Die Gemeinde sollte durch weiterreichende Maßnahmen einer (völligen) Einschränkung des finanziellen Spielraums entgegen wirken, insbesondere um das strukturelle Ungleichgewicht von Einnahmen und

*Ausgaben des Verwaltungshaushalts nachhaltig zu verbessern.“*

Seit Jahren wird dieser Punkt in aller Klarheit von der Rechtsaufsicht adressiert. Hier steht die eindeutige Aufforderung, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten. Es heißt in der Genehmigung 2016: „Eine Straßenausbaubeitragssatzung ist noch immer nicht vorhanden, trotz im Finanzplan enthaltender erheblicher Ausgaben im Bereich Straßenbau.“ Diese Aussage hat nicht zuletzt durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 (Gemeinde Hohenbrunn ./ Freistaat Bayern) weiteren Nachdruck bekommen. Wir als SPD-Fraktion verstehen, dass bislang eine Straßenausbaubeitragssatzung für einzelne Bürger nicht zumutbare und einzelne BürgerInnen gar finanziell überfordernde Auswirkungen gehabt hätte. Seit dem 01.04.2016 jedoch haben Kommunen nun ein Wahlrecht, ob sie einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erheben. Letztere, auch als sog. Gerechtigkeitsmodell aus Rheinland-Pfalz bekannt, kann durch Straßenausbaubeiträge entstehende Härten für einzelne BürgerInnen spürbar abfedern. Ziel sollte daher die zeitnahe Erarbeitung einer Straßenausbaubeitragssatzung für Markt Schwaben sein. Die Erfahrungen des Bayerischen Städtetags mit Vollzugshinweisen und Mustersatzungen sowie der frühzeitigen Information und Einbeziehung der Bürger sollten hierbei Berücksichtigung finden (vgl. Informationsbrief Bay. Städtetag, Nr. 5. / Mai 2016). Vor der endgültigen Verabschiedung durch den Marktgemeinderat sollte eine Art „Simulation“, d.h. eine Abschätzung über die zu erwartenden Einnahmen auf Gemeindeseite aber auch über die zu erwartenden Belastungen auf Seiten der BürgerInnen (anhand repräsentativer Einzelfälle) zur besseren Einschätzung der Wirkungsweise der Straßenausbaubeitragssatzung durchgeführt werden.

Die SPD-Fraktion im Marktgemeinderat ist sich bewusst, dass die Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung zum Teil direkt, zum Teil indirekt auf die BürgerInnen unserer Gemeinde umgelegt werden und damit keine populären Maßnahmen darstellen. Um unseren BürgerInnen jedoch in einer sich rasch verändernden Welt auch langfristig ein lebenswertes Umfeld mit umfangreichen gemeindlichen Leistungen bieten zu können, sind Investitionen in die Zukunft unerlässlich. Hierzu zählen u.a. die bekannten und viel diskutierten Projekte wie die Modernisierung des Schulzentrums, Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Modernisierung der gemeindlichen Infrastrukturen (z.B. Straßen, Kanal, Gebäude) oder auch der Breitbandausbau.

Hierzu zählen wir aber auch die Korrektur von Fehl-Entwicklungen oder das Nachholen von Nicht-Entwicklungen der vergangenen Jahre, zu denen auch die von der Rechtsaufsicht angemahnten und in diesem Antrag aufgegriffenen Bereiche gehören.

Unser Antrag:

Der Marktgemeinderat möge beschließen: Der Marktgemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen aus. Mit Unterstützung der Verwaltung erarbeitet eine Arbeitsgruppe auf Basis der Erfahrungen des Bayerischen Städtetags zu Vollzugshinweisen, Mustersatzungen und Bürgerinformation einen Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung. Über eine „Simulation“ wird die Wirkungsweise der Straßenausbaubeitragssatzung überprüft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat überprüft die Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Mit Unterstützung der Verwaltung erarbeitet eine Arbeitsgruppe auf Basis der Erfahrungen des Bayerischen Städtetags zu Vollzugshinweisen, Mustersatzungen und Bürgerinformation einen Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung. Über eine „Simulation“ wird die Wirkungsweise der Straßenausbaubeitragssatzung überprüft.

Abstimmung:

Anwesend: 20  
Für den Beschlussvorschlag: 17  
Gegen den Beschlussvorschlag: 3

13 **Antrag der CSU-Fraktion: Wachzeiten der Wasserwacht am Badeweiher im Sportpark;**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Antrag der CSU-Fraktion vom 26. Juli 2016, zuletzt geändert am 27.03.2017 von stellv. Fraktionsvorsitzende Frau Anja Zwitter-Fritz

Am Dienstag, den 19.07.2016 kam es zum wiederholten Mal zu einem Unfall am Markt Schwabener Badeweiher (siehe MM vom 20.7.2016). Dabei wurde ein Kind bei einer Rangelei auf der Badeinsel verletzt. Ein zufällig anwesendes Mitglied der Wasserwacht hat sofort den Rettungsdienst alarmiert und erste Hilfe geleistet. Nachfragen meinerseits ergaben, dass die Wasserwacht an Sonntagen und Feiertagen bei Badewetter von 12 – 18 Uhr anwesend ist, in der Regel auch an Samstagen von 12 bis 18 Uhr. Dieser Dienst der Wasserwacht erfolgt bislang unentgeltlich und freiwillig. Das Vorkommnis am Badeweiher ist nicht das Einzige dieser Art. Bereits im letzten Jahr mussten nach Auskunft der Wasserwacht eine Frau reanimiert und ein Kind aus dem Wasser gezogen werden. Im Interesse der Sicherheit der Badegäste ist es daher unabdingbar, noch einmal die überwachten Badezeiten am Weiher zu kommunizieren, da offenbar großes Unwissen darüber herrscht. Darüber hinaus wird die Gemeinde beauftragt zu prüfen, wie eine bessere Bewachung des Badeareals gewährleistet werden kann, damit solche Unfälle nicht einmal tragisch enden.

Antrag:

Die Wachzeiten der Wasserwacht werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Darüber hinaus macht die Gemeinde die bewachten Badezeiten auf der Gemeindeseite im Markt Schwabener Falken und in den Schaukästen bekannt. Die Gemeinde wird beauftragt zu prüfen, wie die Sicherheit der Badegäste in der nächsten Badesaison gewährleistet werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wachzeiten der Wasserwacht werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Darüber hinaus macht die Gemeinde die bewachten Badezeiten auf der Gemeindeseite im Markt Schwabener Falken und in den Schaukästen bekannt.

Ferner wird ein Hinweis-Schild (zusätzlich zu den Schildern „Baden auf eigene Gefahr“) angebracht, wo erklärt wird, woran man erkennt, dass die Wasserwacht vor Ort ist und über den Badebetrieb wacht.

Abstimmung:

Anwesend: 20  
Für den Beschlussvorschlag: 20  
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

14 **Informationen und Bekanntgaben**

14. Informationen und Bekanntgaben

Beantwortung der Anfragen

Marktgemeinderat vom 17.01.2017

Vor einem Haus im Adalbert-Stifter-Weg wird die öffentliche Grünfläche regelmäßig als Parkplatz benutzt. Was kann hier dagegen veranlasst werden?

In diesem speziellen Fall wurde zu dem Halter des Fahrzeuges Kontakt aufgenommen, das Fahrzeug wird inzwischen an anderer Stelle geparkt und der Grünstreifen muss wiederhergestellt werden.

Grundsätzlich gibt es dieses Problem aber an vielen weiteren Stellen in Markt Schwaben und sehr häufig lässt sich NICHT feststellen, wer den Schaden konkret verursacht hat. Zudem handelt es sich bei den Grünstreifen in der Regel um Privatgrund. Die Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften scheidet meistens aus.

Die Gemeinde versucht, einen Verursacher festzustellen und den Schaden beheben zu lassen bzw. die Kosten für die Reparatur oder Wiederherstellung der Grünanlage einzufordern. Das ist sehr schwierig bzw. in den allermeisten Fällen nicht möglich.

Die Verwaltung ist aber bereits damit beschäftigt, alle Flächen aufzunehmen und über Lösungen wie Auslegen von Findlingen, Setzen von Pollern o.ä. nachzudenken. Ggfs. werden entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2018 beantragt.

Sicherung Kanal beim Bauvorhaben Von-Suttner-Straße

Aus der Mitte des Ausschusses wird gefragt, ob bei dem Bauvorhaben Von-Suttner-Straße der Kanal durch eine Spundsicherung gestützt wurde und ob generell bei Bauvorhaben der Kanal gestützt wird? Wurde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt?

Antwort SG Tiefbau

Hr. Müller hat bereits wg. einer anderen Thematik (Verankerung Spundwände) sämtliche Kanäle rund um das Baufenster befahren lassen. Nach der Baumaßnahme gibt es im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens eine zweite Befahrung. Die Kosten für beide Befahrungen werden vom Baulastträger übernommen.

Der Bürgermeister informiert den Marktgemeinderat über die nachstehenden Themen.

- Die Problematik mit der Sanierung des „Waxhauses“ wurde mit dem Landrat und der Bauabteilung des Landratsamtes besprochen, mit der Zielsetzung ein Ergebnis mit umsetzbaren Auflagen zu erreichen.
- Der Landrat kümmert sich auch um die Angelegenheit „Radweg Finsinger Straße“. Er geht davon aus, die Einweihung noch in dieser Amtszeit vornehmen zu können.
- Am 12.04.2017 findet im Rathaus in Pliening ein Termin zum Themenkomplex „überörtliches Verkehrskonzept“ statt. Dort stellen sich Büros vor.
- Beim Fluglärm werden tägliche Aufzeichnungen von 2014 bis 2016 eingefordert.
- Die EGA-Messe findet in Ebersberg vom 11.05.-15.05.2017 statt. Zukünftig ist beabsichtigt bei den geraden Jahreszahlen die Messe im Nordwesten des Landkreises zu veranstalten, bei ungeraden im Süden.
- Die Bayern-Trophy findet an Ostern im Sportpark statt. Der Rahmen ist dieses mal etwas kleiner gehalten. Zusätzlich findet am Samstag, den 15.04.2017 ab 14.00 Uhr eine Informationsveranstaltung der Unternehmergruppe „Markt Schwaben 2030 e.V.“ im Sportpark statt.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht der Hinweis, dass am Samstag, den 08.04.2017 der Radibasar auf dem Marktplatz stattfindet.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht der Dank an das Bauamt und den Bauhof, für die tatkräftige Unterstützung bei den Renovierungsarbeiten der Räumlichkeiten im Heimatmuseum.

Die aus der Mitte des Marktgemeinderates gestellten Fragen wurden wie folgt beantwortet

- Die Überprüfung der Fahrradständer am Bahnhof erfolgt durch den Bauhof.
- Die Zuständigkeit ist nicht eindeutig geklärt.
- Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens „Erneuerung Bahnhof Markt Schwaben“ werden doppelstöckige Fahrradständer und Fahrradrinnen bei den Abgängen gefordert.